

Datum: 21.11.2025

Antrag des Stadtrates Dr. Planert auf Ergänzung des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Parkgebührensatzung der Stadt Aschersleben um den Carl-von-Ossietzky-Platz

Antrag/Begründung:

Ich beantrage,

der Stadtrat möge beschließen, den § 4 Abs. 2 Satz 1 der Parkgebührensatzung der Stadt Aschersleben vom 01.10.2025 wie folgt zu ändern:

„Im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze Markt, Tie, **Breite Straße und Carl-von-Ossietzky-Platz** können die ersten 15 Minuten gebührenfrei geparkt werden.“

Begründung:

Vorangestellt sei gesagt, dass es dem Antragsteller bewusst ist, dass die maßgebliche Gebührensatzung erst im Juni 2025 geändert wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren die Auswirkungen der Änderungen jedoch in diesem Umfang nicht bekannt, so dass nunmehr die Notwendigkeit gesehen wird, korrigierend Einfluss zuzunehmen.

Der Carl-von-Ossietzky-Platz ist ein wichtiger Bereich der Stadt Aschersleben, der nicht nur durch Einzelhändler und einen Imbiss, sondern vor allem auch durch eine Apotheke sowie mehrere Arztpraxen geprägt ist. Diese Einrichtungen sind auf den Zugang ihrer Kunden und Patienten angewiesen, die häufig nur kurze Besorgungen, wie das Abholen von Rezepten oder Medikamenten, durchführen müssen. Seit der Einführung der kostenpflichtigen Parkregelung sind die Auswirkungen für diese lokalen Anbieter erheblich, insbesondere für die Apotheke. Sie befürchtet einen Rückgang der Kundenfrequenz, da diese nun dazu tendieren könnten, auf Online-Apotheken oder in den Innenstadtbereich (Markt, Tie und Breite Straße) auszuweichen, wo weiterhin kostenfreies Parken für kurze Erledigungen angeboten wird. Allein hierin könnte eine Ungleichbehandlung und ein Eingriff in den freien Wettbewerb gegenüber der dort ansässigen Apotheken gesehen werden.

Neben der praktischen Notwendigkeit, den Bürgern der Stadt eine unkomplizierte Möglichkeit zu bieten, ihre kurzzeitigen Besorgungen zu erledigen, ist auch die wirtschaftliche Bedeutung der

Apotheke für die Stadt Aschersleben nicht zu unterschätzen. Die Apotheke leistet einen bedeutenden Beitrag zum Gewerbesteueraufkommen der Stadt. Sollte es zu einem Rückgang der Kunden und damit zu einem geschäftlichen Einbruch kommen, würde dies auch negative Auswirkungen auf die städtischen Einnahmen haben. Eine Reduzierung der Kundenfrequenz kann zu Umsatzeinbußen führen, die sich mittel- bis langfristig auf das Gewerbesteueraufkommen dieses Steuerpflichtigen auswirken könnten.

Das gewichtigere Argument ergibt sich jedoch aus der Belastung für die Patienten der angrenzenden Arztpraxen, insbesondere für Krebspatienten, die auf regelmäßige Chemotherapien angewiesen sind. Für diese Patienten stellt das Parken auf dem Ossietzky-Platz aufgrund der Gebührenpflicht eine zusätzliche Belastung dar. Viele dieser Patienten sind durch ihre Erkrankung nicht in der Lage, selbst zu fahren oder weite Strecken zu gehen. Sie sind auf den Transport durch Angehörige oder spezielle Dienstleister angewiesen, die sie zu ihren Arztbesuchen bringen und wieder abholen. Insoweit sehen sich auch die Transportserviceleistenden nun mit zusätzlichen Hürden konfrontiert. Der Transporteur müsste einen Parkschein ziehen, um den Patienten aus der Arztpraxis zu holen, was nicht nur die Patienten weiter belastet, sondern auch zusätzliche finanzielle Kosten für die Begleitperson und den Transportdienstleister mit sich bringt. Gerade bei Krebspatienten, die oftmals immungeschwächt und körperlich stark belastet sind, stellen diese zusätzlichen Hürden eine größere Belastung dar. Das Abholen eines Patienten aus der Arztpraxis sollte nicht zu einer weiteren finanziellen und emotionalen Last für die Betroffenen und deren Begleitpersonen werden, insbesondere, wenn die Arztbesuche auf einer Regelmäßigkeit beruhen. Es wird daher als dringend notwendig, die Parkgebührenordnung dahingehend zu korrigieren, dass auch auf dem Carl-von-Ossietzky-Platz für solche kurzen Erledigungen, wie das Abholen von Rezepten oder Medikamenten oder das Bringen und Abholen von Patienten eine unentgeltliche Parkzeit von bis zu 15 Minuten eingeräumt wird. Dies würde nicht nur den Bedürfnissen der Patienten und deren Begleitpersonen gerecht werden, sondern auch den lokalen Apotheken und Arztpraxen helfen, ihre Dienstleistungen ohne zusätzliche Belastungen anzubieten. Gerade in einem medizinischen Umfeld, in dem Menschen mit ernsthaften Erkrankungen behandelt werden, sollte die Stadt ihren Bürgern keine zusätzlichen finanziellen Hürden aufbürden.

Die Einführung der „Brötchentaste“ für den Carl-von-Ossietzky-Platz ist aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht eine notwendige Maßnahme. Sie würde nicht nur den Bedürfnissen der Patienten und Kunden gerecht werden, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Einrichtungen, einschließlich der Apotheke, sichern. Es ist wichtig, dass die Stadt in der Gesundheitsversorgung und in der Unterstützung ihrer Bürger in schwierigen Lebenslagen eine Vorreiterrolle übernimmt und die besonderen Bedürfnisse der Krebspatienten, ihrer Familienangehörigen und Transportdienste berücksichtigt. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gebührensatzung würde den Ossietzky-Platz in die bestehende Regelung zur unentgeltlichen Parkmöglichkeit für kurze Erledigungen einbeziehen und so eine faire Lösung für alle Beteiligten schaffen.

Deckungsvorschlag:
Federführender Ausschuss:
zu beteiligende Ausschüsse:

**In der SRS am 25.02.2026 einstimmig in den ORK verwiesen.
Abstimmung im ORK am 07.04.2026: 8 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
Abstimmung in der SRS am 22.04.2026: - mehrheitlich bestätigt -**

gez. Dr. M. Planert

Unterschrift